Schadensaufstellung des/der Sachverständigen Anlage zum Antrag

NRW.BANK

vom _____

auf Gewährung einer Billigkeitsleistung – **Aufbauhilfen für Unternehmen** nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2021

A. Vorblatt, Allgemeine Angaben

Hinweise:

Zur Feststellung der Kosten nach Ziff. 3.1 der Richtlinie ist ein durch einen dem Schaden entsprechend geeigneten, anerkannten unabhängigen Sachverständigen erstelltes Gutachten **zwingend** erforderlich.

Als anerkannte unabhängige Sachverständige werden öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige anerkannt sowie im Falle von Einkommenseinbußen und bei Schäden, deren Höhe sich in der Regel nur auf Grundlage der Buchführung nachweisen lässt, Steuerberater(innen) (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüfer(innen), vereidigte Buchprüfer(innen). Weiter werden Gutachten von uneingeschränkt bauvorlageberechtigten (Innen-)Architekt(innen) sowie von Ingenieur(innen), die Mitglied einer Ingenieurkammer sind, anerkannt.

Je nach Art und Umfang der Schäden sind ein oder gegebenenfalls auch mehrere Schadensaufstellungen auszufüllen, von einem oder gegebenenfalls mehreren Sachverständigen zu unterzeichnen und dem Antrag beizufügen.

Der Sachverständige kann neben seinem formellen Bestellungsgebiet bzw. originären Fachgebiet auch in weiteren Sachgebieten tätig sein und seinem Bestellungsgebiet oder Fachgebiet naheliegende Schäden begutachten.

Die Zusammenfassung der Mindestvoraussetzungen für Gutachten im Rahmen der Förderung nach Ziffer 3 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW ist zu beachten. Das Formular ist hier oder unter www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen zu finden.

1. Antragsteller(in)

_____ _____

Name/Firma | Ggf. Ansprechpartner(in)

2. Anschrift geschädigte Betriebsstätte in NRW

_____ _____

Straße | Hausnummer

_____ _____

PLZ | Ort

_____

Sichtvermerk der zust. Institution

3. Unabhängige(r) Sachverständige(r)

Sachverständige(r) | Ggf. Ansprechpartner(in)

Telefon | E-Mail

☐ Es erfolgte eine Vor-Ort-Begutachtung am (Datum) _____

☐ Die Begutachtung erfolgte ohne Begehung vor Ort

4. Hinweise für den/die Sachverständige(n)

— Sofern Vorsteuerabzugsberechtigung (ggf. auch teilweise) besteht, sind die folgenden Beträge um die anrechenbare Vorsteuer zu bereinigen (Angabe Nettobeträge), vgl. Ziff. 7.4 der Förderrichtlinie.

— Die Schäden müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 stehen. Es muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen einerseits dem Hochwasser aus Juli 2021 und andererseits den Schäden, die dem/der Antragsteller(in) entstanden sind, bestehen, vgl. Ziff. 3.3.1 der Förderrichtlinie.

— Ggf. sind unterschiedliche Arten von Schäden an unterschiedlichen Wirtschaftsgütern durch verschiedene Sachverständige zu bestätigen. Von jedem eingebundenem Sachverständigen ist eine gesonderte Schadensaufstellung (dieses Formular) zu erstellen und unter „Bestätigung des Antragstellers und des unabhängigen Sachverständigen“ (Ziff. 4) zu unterschreiben und mit einzureichen.

— Der anzugebende Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach, vgl. Ziff. 3.4.2 a) der Förderrichtlinie. Daher gilt zur Schadensfeststellung folgendes:

  — Bei Reparaturen:
  Schätzungen bzw. Kostenvoranschläge ausreichend zur Kostenermittlung. Die Auszahlung erfolgt durch Vorlage des Mittelabrufs und Nachweis der tatsächlichen Reparaturausgabe (Ausgabenerstattungsprinzip).
  — Bei pauschaler Schadensersatzleistung (evtl. Restwerte sind stets abzuziehen!)
  a) Wertermittlung nach dem Marktwert vor und nach dem Schadensereignis
  (z. B. aus existierendem Zweitmarkt abgeleitet)

Sichtvermerk der zust. Institution

Hilfsweise:
b) Wertermittlung anhand der Bilanz: Buchwert 2020 ± Zu-/außerordentliche Abschreibungen ./. 50 % AfA 2021 ./. Restwert
c) Wertermittlung anhand abweichender Restnutzungsdauer (z. B. wegen Aufarbeitung der Maschine 2019): Einzelaufstellung und Begründung erforderlich
d) Wertermittlung anhand sonstiger Kriterien: Einzelaufstellung und Begründung erforderlich und beizufügen.

__ Einkommenseinbußen (Prognose ausreichend zur Kostenermittlung. Auch hier erfolgt die Auszahlung erst auf Nachweis, also mit Feststellung der finalen Zahlen (Ausgabenerstattungsprinzip): Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) bereinigt um Abschreibungs- und Arbeitskosten; alle drei Kennziffern ausschließlich in Bezug auf die betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate (tagesgenau) unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden; die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet, vgl. Ziff. 3.4.2 b) der Förderrichtlinie. Die Berechnung und Bestätigung der Einkommenseinbuße muss durch einen Sachverständigen im Sinne der Richtlinie erfolgen.

Ist das betroffene Unternehmen jünger als 5 Jahre wird für die Jahre vor dem Geschäftsbeginn jeweils das Finanzergebnis „0“ zugrunde gelegt.

Es können im Formular die entsprechenden Summen ohne Einzelangabe angegeben werden, sofern die Einträge belegt werden können; die NRW.BANK behält sich die Anforderung der Einzelaufstellungen vor.

__ Die Ausgaben für dieses Gutachten sind förderfähig und entsprechend anzugeben, vgl. Ziff. 3.4.2 e) der Förderrichtlinie.

__ **Nicht förderfähig** und daher im Gutachten nicht zu berücksichtigen sind Schäden:
- __ die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.
- __ an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind und deren Errichtung auch nicht genehmigungsfähig war.
- __ Wertminderungen am Privatvermögen sowie Verdienstausfall aus abhängiger Beschäftigung und andere mittelbare Schäden, vgl. Ziff. 2.2 der Förderrichtlinie,
- __ an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- __ an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren, oder
- __ die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können, vgl. Ziff. 3.4.4 der Förderrichtlinie.

B. Sachschäden an Vermögenswerten

Wurden Sachschäden begutachtet? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, weiter unter C.:

Für ein Gut kann entweder Ersatz der Wertminderung oder Reparaturkosten geltend gemacht werden!

Sachschäden	**Summe in €**
a) Ersatz der Wertminderung Falls kein Totalschaden vorliegt, sind vorhandene Restwerte von den untenstehenden Angaben abzuziehen	Ersetzt wird die durch die Naturkatastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, also die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor und nach der Naturkatastrophe. Kein Wiederbeschaffungswert!
– Summe Minderung des Marktwerts, Differenz zwischen Wert vor und nach der Naturkatastrophe (z. B. aus existierendem Zweitmarkt abgeleitet)	_____ €
Hilfsweise:	
– Summe der Zeitwerte in der Bilanz (= Buchwert 2020 ± Zu-/außerordentliche Abschreibungen ./. 50 % AfA 2021 ./. Restwert)	_____ €
– Summe der Wertermittlung anhand abweichender Restnutzungsdauer (z. B. wegen Aufarbeitung der Maschine 2019): Einzelaufstellung und Begründung erforderlich und beizufügen	_____ €
– Summe der Wertermittlung anhand sonstiger Kriterien Einzelaufstellung und Begründung erforderlich und beizufügen	_____ €
Summe Wertminderung	_____ €
b) Reparaturen	Ersetzt werden durch spätere nachgewiesene Rechnungen tatsächlich getätigte Ausgaben.
Prognostizierte Schadenssumme, die für Reparaturen anfallen werden (Schätzung/Angebote)	_____ €
Summe Reparaturen	_____ €
Gesamtsumme	_____ €
Ausgaben dieses Gutachtens	_____ €

Sichtvermerk der zust. Institution

C. Einkommenseinbußen

Wurden Einkommenseinbußen ermittelt und geprüft? ☐ ja ☐ nein

a) Ermittlung Bezugsgröße A (Vergleichszeitraum)
Der Vergleichszeitraum umfasst 6 Monate. Die Berechnung kann Tag genau oder in ganzen Monaten (ab 1.8.2021) erfolgen.

☐ Die Ermittlung erfolgt Tag genau (ab 14.7.2021 möglich)

☐ Wir bestätigen, dass eine taggenaue Berechnung nicht möglich ist. Die Berechnung erfolgt in ganzen Monaten (ab 1.8.2021 möglich).

Kennzahl (für den jeweiligen Schadenszeitraum)	**Zeitraum** _____ **2016** **bis** _____	**Zeitraum** _____ **2017** **bis** _____	**Zeitraum** _____ **2018** **bis** _____	**Zeitraum** _____ **2019** **bis** _____	**Zeitraum** _____ **2020** **bis** _____
Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von der Naturkatastrophe betroffene Betriebsstätte	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Durchschnitt (arithmetisches Mittel) obiger Finanzdaten unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes (Wert A)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €

b) Ermittlung Bezugsgröße B (Schadenszeitraum)
Zeitraum = Monate aus Berechnung Wert A, Jahr 2021 bis Januar 2022. Bitte hier Angaben analog zu den Vergleichszeiträumen (unter a] Ermittlung Bezugsgröße A) vornehmen. Tag genau oder ganze Monate!

Kennzahl	**Zeitraum** _____ **bis** _____
Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von der Naturkatastrophe betroffene Betriebsstätte (Wert B)	_____ €

c) Ermittlung Einkommenseinbuße _____ **€**
Wurden Corona-Wirtschaftshilfen für den Schadenszeitraum gewährt? ☐ ja ☐ nein

Für den Zeitraum der Geltendmachung von Einkommenseinbußen (bis zu 6 Monate nach Schadensereignis) erhaltene Corona-Wirtschaftshilfen sind anzurechnen. Bei der Ermittlung des EBIT sowohl im Vergleichszeitraum als auch im betroffenen Zeitraum sind die Fixkosten nach Abzug der Fixkostenzuschüsse durch Corona-Wirtschaftshilfen zu berücksichtigen.

d) Kosten Gutachten
Ausgaben dieses Gutachtens _____ €

_____
Sichtvermerk der zust. Institution

D. Bestätigung des/der unabhängigen Sachverständigen (für jede(n) Sachverständige(n) separat abzugeben)

5. Der/Die Sachverständige versichert, dass obige Angaben in den Ziffern 1 bis 3 vollständig, richtig und belegbar sind.

5.1 Der/Die Sachverständige versichert, dass er/sie die Voraussetzungen für die Kostenbegutachtung nach Ziffer 3.3.3 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen erfüllt (siehe auch Hinweis auf S. 1 dieses Vordrucks).

5.2 Der/Die Sachverständige erklärt, dass die dargestellten Schäden und Einkommenseinbußen unmittelbar durch das Hochwasser und den Starkregen im Juli 2021 entstanden sind. Dies schließt auch Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Schäden durch Hangrutsch ein, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Schadensereignis verursacht worden sind (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen Ziffer 1.1.1; § 2 Abs. 3 S. 1 AufbauhV 2021).

5.3 Der/Die Sachverständige erklärt unabhängig zu sein. Er/Sie erklärt, kein Eigeninteresse an der Bewilligung der Billigkeitsleistung zu haben, insbesondere nicht unmittelbar selbst vom begutachteten Schaden betroffen zu sein, an der Schadensbeseitigung nicht wirtschaftlich zu partizipieren und keine nahestehende Person des/der Leistungsempfänger(in) zu sein.

5.4 Der/Die Sachverständige erklärt, dass die Hinweise für den Sachverständigen unter Ziffer 4 – insbesondere auch diejenigen zu den nicht förderfähigen Kosten – berücksichtigt wurden.

5.5 Der beantragten Billigkeitsleistung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes NRW i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem Sachverständigen ist bekannt, dass die in diesem Formular in den Ziffern 1 bis 3 getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen in den Ziffern 5.1 bis 5.4 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Ihm ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Der Sachverständige ist verpflichtet, der NRW.BANK unverzüglich eine Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

Sofern Schäden abseits des formellen Bestellungsgebietes bzw. des originären Fachgebietes begutachtet wurden:

5.6 ☐ Der/Die Sachverständige erklärt, auch seinem/ihrem formellen Bestellungsgebiet bzw. originären Fachgebiet naheliegende Schäden begutachtet zu haben. Er/Sie erklärt, eine Beurteilung entsprechend seiner/ihrer Sachkunde und Erfahrung treffen zu können.

Unabhängige(r) Sachverständige(r)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel[1]

Sichtvermerk der zust. Institution

1 Bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Stempel des formellen Bestellungsgebietes

alles zurücksetzen